

Jugendschutz.....geht alle an.....

Was darf mein Kind eigentlich und was nicht?

Viele Eltern stellen sich diese Frage immer wieder. Der Sohn möchte auf seiner Geburtstagsparty Alcopops anbieten, aber darf er das? Die Tochter will abends ausgehen, aber wie lange kann sie weg?

Diese und viele andere Fragen werden häufig gestellt. Oft geht es auch um das Verstehen oder die Auslegung von Gesetzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Nun können wir keine verbindliche Rechtsauskunft im Einzelfall geben, aber wir helfen gerne mit Informationen und Hinweisen weiter.

Die Reihenfolge der Fragen ist nicht als Hitliste zu verstehen, sondern rein zufällig.

Mein Kind wünscht sich zu Weihnachten sein erstes Handy. Nun sind wir durch die häufigen Meldungen in den Medien über Gewaltvideos, Kostenfalle et cetera verunsichert. Worauf sollten wir achten, wenn wir ihm eines schenken?

Ein Handy bringt sicher einige Gefahren mit sich. Aber solange man diese kennt, kann man sich vor ihnen schützen. Überlegen sie beim Kauf eines Handys, welche Tarifart sie für ihr Kind am besten finden. Es gibt die so genannten Prepaid-Karten, die man erst mit Guthaben aufladen muss, bevor man telefonieren kann. Es gibt aber auch Verträge, bei denen man monatlich eine Summe festlegen kann. Nähere Informationen hierzu erhalten sie bei ihrem Mobilfunkanbieter.

Sie sollten mit Ihrem Kind gewisse „Spielregeln“ vereinbaren. Einige haben wir hier aufgeführt:

1. „*Fasse Dich kurz!*“

Denke beim Telefonieren mit dem Handy an die Kosten ebenso wie an die mögliche Strahlenbelastung.

2. „*Multifunktions Handy*“

Achten Sie darauf, dass man bei dem gewünschten Handy Funktionen unterbinden kann, die Ihrem Kind Zugang zu nicht altersgerechten Inhalten anbieten. Vorsicht bei Möglichkeiten von Downloads: Diese können mit finanziellen Risiken verbunden sein.

3. „*Handys gehören nicht auf den Präsentierteller!*“

Andere neidisch machen oder in Verlegenheit bringen, in dem man sein neuestes Handy herumzeigt ist uncool. Außerdem provoziert es unter Umständen Diebstähle.

4. „*Bilder mit gewalttätigen oder pornographischen Darstellungen sind tabu!*“

Solche Bilder und Videos sind Müll und sofort zu löschen! Selbst welche aufs Handy laden oder sie gar weiterleiten muss absolut tabu sein – nicht zuletzt weil es strafbar ist.

Unsere Tochter ist 16 Jahre alt und hat einen 19 jährigen Freund. Nun behauptet sie, dass sie länger als bis 24.00 Uhr in die Disco darf, wenn wir ihr bescheinigen, dass ihr Freund von uns „erziehungsbeauftragt“ ist. Stimmt das und was genau bedeutet der Begriff „erziehungsbeauftragte Person“?

Dieser Begriff ist im Jugendschutzgesetz definiert. Dort heißt es, dass jede/r über 18 Jahre eine solche „erziehungsbeauftragte Person“ sein kann, wenn sie/er für eine bestimmte Zeit und durch Auftrag der Eltern Erziehungsaufgaben für eine/n Minderjährige/n übernimmt. Ihre Tochter dürfte also tatsächlich länger als bis 24.00 Uhr in der Disco bleiben, wenn Sie ihrem Freund eine solche „Erziehungsbeauftragung“ erteilen. Bevor Sie dies tun, sollten Sie

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

aber in einem persönlichen Gespräch sicherstellen, dass er sich seiner Verantwortung bewusst ist. Das heißt, dass er zum Beispiel selbst keinen Alkohol trinkt, auf ihre Tochter achtet und fähig ist, vernünftige Entscheidungen zu treffen.

Weitere Informationen und ein entsprechendes Formular hierzu finden sie unter www.landkreis-schwaebisch-hall.de. Dort am besten nach dem Begriff „Erziehungsbeauftragung“ suchen.

Unser Sohn (14 Jahre) möchte sein Taschengeld aufbessern. Brauche ich dafür eine Genehmigung vom Amt für Jugend und Bildung im Landratsamt?

Ihr Kind darf mit Ihrer Einwilligung ab 13 Jahren leichte und seinem Alter entsprechende Tätigkeiten bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit zwischen 8 und 18 Uhr ausüben.

Dies wären zum Beispiel Nachhilfeunterricht geben, Botengänge übernehmen, Betreuung der Nachbarskinder, leichte Einkaufstätigkeiten, Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbematerial. Dafür müssen Sie keine Genehmigung vom Amt für Jugend und Bildung haben. Im produzierenden Gewerbe, im Handel und im sonstigen Dienstleistungsgewerbe darf Ihr Sohn nicht arbeiten.

Jugendliche über 15 Jahren, die der Schulpflicht noch unterliegen, dürfen während der Schulferien maximal acht Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich und insgesamt nicht mehr als vier Wochen im Kalenderjahr beschäftigt werden.

Keine Regel ohne Ausnahme: Sind Kinder und Jugendliche - egal welcher Altersklasse - bei Film oder Fernsehen aktiv, bedarf es einer behördlichen Genehmigung, die der Arbeitgeber einholen muss.

Wir möchten unserem Sohn (12) zu Weihnachten ein PC-Spiel schenken. Wie oder wo erfahren wir, ob ein PC-Spiel für unser Kind geeignet ist?

Computerspiele sind mit fünf möglichen, farblich abgestimmten, Altersfreigaben der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) auf den Datenträgern und deren Hüllen gekennzeichnet. Es gibt die Kategorien: Freigegeben ohne Altersbeschränkung, ab 6 Jahren, ab 12 Jahren, ab 16 Jahren und keine Jugendfreigabe. Die USK bietet auf Ihrer Homepage www.usk.de, unter der Rubrik „Alle Einstufungen“ eine Suchmaschine, mit deren Hilfe man alle Spiele auf dem bundesdeutschen Markt hinsichtlich ihrer Altersfreigaben suchen kann.

Vorsicht bei sogenannten Ego-Shootern: Achten Sie auf die Alterskennzeichnung. Kinder und jüngere Jugendliche können im Umgang mit solchen Spielen überfordert sein.

Spielen Sie neu gekaufte Spiele erst einmal gemeinsam mit Ihrem Kind. Unterhalten Sie sich mit ihm und erklären Sie, warum es für Sie „gute“ und „schlechte“ Spiele gibt. Zeigen Sie Interesse und lassen Sie sich von ihrem Kind in die Welt seiner PC-Spiele einführen. Ihr Kind wird stolz sein, auch Ihnen einmal etwas beibringen zu können.

Meine Tochter (13 Jahre) möchte sich mit ihren Freundinnen einen Kinofilm um 20.00 Uhr anschauen. Ich würde sie hinfahren und auch wieder abholen. Ich bin mir nur nicht sicher, ob sie so spät noch alleine ins Kino darf.

Das Jugendschutzgesetz gibt für Filmveranstaltungen zunächst einmal vor, dass Kinder und Jugendliche generell nur Filme sehen dürfen, die für ihre Altersgruppe bestimmt sind.

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Kinder unter sechs Jahren dürfen generell nicht alleine ins Kino. Kinder zwischen sechs und 13 Jahren dürfen Kinofilme alleine anschauen, insofern diese vor 20 Uhr aus sind. 14- und 15-jährige dürfen alleine bis 22 Uhr ins Kino, 16- und 17-jährige bis 24 Uhr.

Das bedeutet, dass ihre Tochter nicht ohne sie, ihre/n Lebensgefährten/in oder eine erziehungsbeauftragte Person um diese Uhrzeit in diesen Film darf. Ein Trost für ihre Tochter: Filme, die nicht ab 16 oder 18 Jahren freigegeben sind, laufen in der Regel auch mal nachmittags.

Mein Sohn (16) würde gerne am Silvesterabend mit seinen Freunden in die Disco gehen. Darf er das? Und wenn ja, wie lange? Wie sieht es mit seiner 14 jährigen Schwester aus? Darf sie ihren Bruder begleiten?

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht ohne die Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person auf eine Tanzveranstaltung (=Disco) gehen. Jugendlichen ab 16 Jahren ist der Aufenthalt bis längstens 24.00 Uhr erlaubt. Eine Ausnahme bilden Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, wie zum Beispiel Jugendhäuser. Hier dürfen Kinder (bis 13 Jahre) bis 22.00 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr teilnehmen.

Ihr Sohn darf bis 24.00 Uhr in die Disco, ihre Tochter darf allerdings nicht mit. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn Sie ihre Tochter begleiten, oder einer Person ihres Vertrauens und über 18 Jahren eine schriftliche Erziehungsbeauftragung erteilen, oder wenn der Veranstalter der Disco beispielsweise das städtische Jugendhaus ist.

Darf ich als Vater mein Kind mit in eine Spielhalle nehmen?

In öffentlichen Spielhallen und ähnlichen Räumen darf der Betreiber die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich nicht gestatten, da sie vorwiegend dem gewerblichen Spielbetrieb an elektronischen oder mechanischen Geräten dienen. Generell ist Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt nicht gestattet, auch nicht in Begleitung eines Erwachsenen. Auch ein Betreuer eines Billard-Clubs darf mit seiner Jugendgruppe die Trainingseinheiten nicht in einer Spielhalle stattfinden lassen. Zu beachten gilt: Auch Internet-Cafés können Spielhallen sein. Ein Internetcafé mit Spielmöglichkeit ist dann als Spielhalle einzuordnen, wenn der überwiegende Anteil der PCs keinen Zugang zum Internet haben. Dies gilt auch wenn die Mehrzahl der PCs zum Spielen gedacht sind.

Räume, in denen zeitlich begrenzte Veranstaltungen, wie z. B. LAN-Parties stattfinden, sind nicht als Spielhalle zu bewerten. Voraussetzung dafür ist, dass die Veranstaltung nicht nur Unterhaltungszwecken dient, sondern auch die Entwicklung von Medienkompetenz fördert oder arbeits- beziehungsweise bildungspolitische Inhalte hat.

Mein Sohn geht mehrmals die Woche in ein Internetcafe. Wir selbst haben keinen Internetanschluss. Jetzt mache ich mir Gedanken über die Seiten, die er dort ohne meine Aufsicht besucht. Ich würde nun gerne wissen, ob es für solche Internetcafes gesetzliche Bestimmungen gibt.

Zunächst einmal kommt es auf die Konzession des Internetcafes an. Ist es eigentlich als Gaststätte angemeldet (darunter fallen auch Bistros, Kneipen, ...) gelten hier die entsprechenden Regelungen des Jugendschutzgesetzes. Kinder und Jugendliche unter 16

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Jahren dürfen dort nicht ohne Begleitung eines Elternteils oder einer erziehungsbeauftragten Person sein. Ist das Internetcafé nicht als Gaststätte angemeldet, gelten nach wie vor allgemeine Regeln, wie Rauchverbot und kein Alkohol für alle unter 16 Jahren.

Internetcafébetreiber müssen ihre PCs so konfigurieren, dass Kinder und Jugendliche keine „jugendgefährdeten Schriften“ aufrufen können. Hierzu zählen volksverhetzende, zu Straftaten anleitende, kriegsverherrlichende, pornographische, und ähnliche Seiten. Wenn Betreiber Computerspiele auf ihren PCs zur Verfügung stellen, müssen sie diese mit den üblichen Altersfreigaben kennzeichnen und dafür sorgen, dass nicht etwa ein 12-Jähriger ein Spiel „Freigegeben ab 16 Jahren“ spielt.

Sollten Sie sich unsicher sein, wie es mit den Bestimmungen und deren Einhaltung in diesem Internetcafé aussieht, empfehlen wir Ihnen dort einfach mal selbst hinzugehen und sich zu erkundigen.

Bei öffentlichen Einrichtungen, die Internetzugänge anbieten, können Sie sicher sein, dass die Bestimmungen eingehalten werden. Wo und welche Einrichtungen das genau sind, erfahren sie in der Regel bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung.

Kürzlich war ich mit meinen Kindern nachmittags in einer Kinovorstellung. Ich war schockiert, dass vor dem Film eine Werbung für Alkopops gezeigt wurde. Ist das denn erlaubt?

Ganz klar: Nein. Das Jugendschutzgesetz verbietet Werbung für Tabakwaren oder Alkohol im Kino vor 18.00 Uhr. Zudem unterliegt auch die Kinowerbung der FSK (freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft). Es darf nur Werbung gezeigt werden, die mit den Altersangaben der Filme übereinstimmen. Sprechen Sie ruhig den Kinobetreiber auf diesen Vorfall ganz konkret an.

Das Fernsehen bietet eine für mich unüberschaubare Angebotspalette an Filmen, Serien und anderen Sendungen für Kinder. Wo bekomme ich Hilfe, um mich in diesem Dschungel zurecht zu finden. Wo kann ich erfahren, was für meine Kinder geeignet ist?

Es gibt Programmzeitschriften, die Altersempfehlungen und -eignungen nennen. Dabei müssen Sie aber immer auch den persönlichen Charakter Ihres Kindes berücksichtigen: Wie sensibel ist es, ist es ängstlich, lässt es sich von dem Gesehenen leicht beeindrucken? Was einem Kind Angst macht, unterscheidet sich oft erstaunlich von dem, was Erwachsene glauben. Ein Kind sieht anders fern und nimmt anders wahr. So leidet manch ein Kind zum Beispiel mehr darunter, wenn im Film ein Tier zu Schaden kommt, als wenn zwei Erwachsene sich prügeln.

Zeichentrickfilme sind übrigens nicht automatisch immer Kinderfilme, selbst dann nicht, wenn sie im Kinderprogramm laufen. Ein kritischer Blick auf den Inhalt und die Machart lohnt sich also auch hier.

Versuchen Sie sich einen allgemeinen Überblick darüber zu verschaffen, was derzeit bei Kindern und Jugendlichen „angesagt“ ist. Dadurch nehmen Sie Ihr Kind und seine Interessen ernst.

Helfen kann Ihnen auch die Broschüre „FLIMMO“ des Vereins „Programmberatung für Eltern e.V.“ Dieser Elternratgeber erscheint drei Mal im Jahr und enthält einen Überblick über regelmäßig ausgestrahlte Sendungen. Er beurteilt, ob diese für Kinder geeignet sind

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

oder bedenkliche Inhalte haben. Informationen finden Sie auch im Internet unter www.flimmo.tv.

Auf gekauften Videos und DVDs stehen Altersangaben, an denen ich auf einen Blick sehen kann, ob der Film für mein Kind geeignet ist. Nun bringt mein Sohn aber häufig kopierte Filme von Freunden mit nach Hause. Wie oder wo kann ich feststellen, ob diese Filme für ihn geeignet sind?

Bei neueren Filmen, d.h. ab 2003, hat die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) auf ihrer Homepage eine Suchmaschine eingerichtet, mit der man über den Namen eines Films die dazu gehörige Altersfreigabe herausfinden kann. Bei älteren Filmen können Sie bei der FSK direkt nachfragen.

Eine DVD darf - entgegen der allgemeinen Meinung in Deutschland - kopiert werden, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Man betätigt sich illegal, wenn man einen Kopierschutz umgeht - egal ob es sich um einen Film oder um ein Programm handelt. DVDs ohne Kopierschutz hingegen dürfen kopiert werden - allerdings nur für den eigenen Hausgebrauch und nicht zum Weitervertrieb oder Verleih. Die einzige Ausnahme besteht in der direkten Verwandtschaft, also Tante, Schwester, Vater, Cousin etc. - an diese Personen darf eine kopierte DVD, bei der der Kopierschutz **nicht** umgangen wurde, verliehen bzw. verschenkt werden.

Wer den Kopierschutz umgeht und damit illegale Kopien von DVDs macht, muss mit Verfolgung und einem hohen Strafmaß rechnen.

Meine fast 16-jährige Tochter möchte unbedingt am Wochenende in die Faschingsdisco. Ihr Argument, dass ihre ganzen Freundinnen auch hingehen dürften bringt meine Entscheidung, sie die Veranstaltung nicht besuchen zu lassen, doch ins Wanken. Kann ich Sie mit ihren Freundinnen gehen lassen?

Zunächst einmal ist darauf zu achten, was dies für eine Veranstaltung ist. Ihre Tochter darf, solange sie unter 16 Jahren ist, alleine an Faschingsveranstaltungen teilnehmen, wenn diese von anerkannten Trägern der Jugendhilfe organisiert ist oder die Veranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient. Und hier immerhin bis 24.00 Uhr (14jährige bis 22 Uhr).

Für alle anderen Faschingsveranstaltungen gilt: nur in Begleitung der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person.

Natürlich darf sie keinen Alkohol trinken und auch nicht in der Öffentlichkeit rauchen.

Unser Verein, in dem auch unser 14-jähriger Sohn Mitglied ist, veranstaltet einen Faschingsball. Nun haben wir leider – wie in vielen anderen Vereinen auch – zuwenig Helfer. Dürfen wir unsere jungen Mitglieder zur Mitarbeit auch einsetzen? Ist das jugendschutzrechtlich in Ordnung?

Es kommt ganz darauf an, welche Arbeit Ihr Sohn verrichten soll und wann. Das Jugendarbeitsschutzgesetz schreibt Folgendes vor:

Wer noch nicht 15 Jahre alt ist, gilt in diesem Gesetz als Kind, und Kinder dürfen nicht arbeiten. Es gibt Ausnahmen, nach denen Jugendliche über 13 Jahren zwischen 8 und 18 Uhr zwei Stunden am Tag arbeiten dürfen, wenn die Eltern ihr Einverständnis geben und weitere Kriterien erfüllt sind. Diese gelten aber nicht an Wochenenden. Da aber solche

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Vereinsveranstaltungen meist abends oder eben an einem Wochenende stattfinden, dürfen ihr Sohn und alle anderen eingeteilten Jugendlichen unter 15 Jahren keinen Thekendienst oder andere Arbeiten übernehmen.

Mein Sohn ist 12 Jahre und spielt gerne mit seinen Kumpels am PC. Jetzt haben sie vor, eine LAN-Party bei uns im Keller zu veranstalten. Gibt es dazu Regeln, die wir als Eltern beachten sollten und müssen?

Prinzipiell gilt, dass auf LAN-Partys nur Spiele gespielt werden dürfen, die für die jeweilige Altersgruppe der Mitspieler freigegeben sind. Die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) bietet unter ihrer Homepage eine Suchmaschine, mit deren Hilfe man Informationen über alle bisher geprüften PC-Spiele bekommen kann. Letztlich empfehlen wir noch, dass Sie im Vorfeld mit den Eltern der anderen Teilnehmer abklären, welche Spiele gespielt werden dürfen.

Meine Tochter (16 Jahre) hat sich für eine Party eine Flasche Wein gekauft. Dass sie Bier trinken darf, weiß ich, aber darf sie auch Wein oder Sekt trinken? Immerhin ist da ja in der Regel wesentlich mehr Alkohol drin.

Im Jugendschutzgesetz ist genau geregelt, wer in welchem Alter welche Art von Alkohol kaufen und somit auch trinken darf. Bier, Wein und Sekt sind danach für Jugendliche ab 16 Jahren frei erhältlich, während Branntwein und branntweinhaltige Getränke (zum Beispiel Schnaps, Alkopops, Cocktails, et cetera) erst ab der Volljährigkeit, das heißt ab 18 Jahren, gekauft und getrunken werden dürfen. Unter diese Regelung fallen auch sämtliche Mixgetränke in den Gaststätten: „Bananen-Weizen“, „Cola-Weizen“, Wein-Schorle et cetera dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. „Asbach-Cola“, „Bacardi-Cola“, „Wodka-Bull“ und ähnliches dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden, da diese Getränke branntweinhaltig sind.

Mein Sohn (13 Jahre) möchte auf ein Konzert einer dieser angesagten Teeniebands. Ist das gesetzlich erlaubt und was muss/sollte ich als Vater beachten?

Konzertbesuche sind eine Grauzone im Jugendschutzgesetz. Warum? Im Jugendschutzgesetz finden diese keine Erwähnung – dies macht eine Auskunft nicht leicht. Es gibt im Gesetz wohl die Rubrik Tanzveranstaltungen aller Art. Danach wäre ihrem Sohn ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten der Eintritt verboten. Allerdings ist ein Konzert eigentlich keine Tanzveranstaltung.

Es gibt diesbezüglich für Eltern keine eindeutige Regelung. Sie sollten am besten beim Veranstalter nachfragen, wie es mit dem Zutritt für Kinder (denn alle unter 14 Jahren sind Kinder nach dem Gesetz) aussieht. Dieser müsste Ihnen darauf eine klare Antwort geben können.

Sie sollten gewissenhaft abwägen, ob ihr Kind alt genug ist, das Konzert zu besuchen, ob eine Begleitung durch Sie nötig ist, ob die Veranstaltung nicht das Wohl ihres Kindes gefährden könnte und wie lange es bleiben darf. Manchmal ist es für Jugendliche allerdings peinlich, bei einem Pop-Konzert mit seinen Eltern aufzukreuzen. In dem Fall gibt es vielleicht im Familienkreis eine jung gebliebene Tante oder einen Cousin, der den Fan zum Konzert begleitet.

Zusätzlich sollten Sie als Eltern die Anfahrt zum Konzert und die Rückfahrt sicherstellen. Reden Sie mit ihrem Kind über die möglichen Gefahren eines Konzerts: Es ist nicht empfehlenswert sich ganz vorne in die Mitte in der Nähe seines Idols zu stellen. Dort ist es

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

meistens sehr eng, laut (hier könnten Ohrstöpsel hilfreich sein) und heiß. Somit besteht die Gefahr umzukippen – auch weil oft zu wenig getrunken wird. Deshalb sollten Sie ihrem Kind auch genügend Geld mitgeben, damit es sich etwas zu trinken kaufen kann. In der Regel werden aus Sicherheitsgründen mitgebrachte Dosen und Flaschen am Eingang abgenommen. Ebenfalls eingezogen werden oft Fotoapparate, da die Veranstalter das Fotografieren nicht erlauben.

Der Jugendtreff bei uns veranstaltet einen Discoabend. Meine Tochter (12 Jahre) behauptet, sie dürfe laut Gesetz bis 22.00 Uhr dort bleiben. Stimmt das? Ich dachte, Sie dürfte grundsätzlich nicht an einem Discoabend teilnehmen?

Das ist schon richtig. Das Jugendschutzgesetz erlaubt es Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Eltern oder erziehungsbeauftragte Person zwar allgemein nicht, an sogenannten „Tanzveranstaltungen“ teilzunehmen, macht aber bei Veranstaltungen von Trägern der Jugendhilfe oder von Vereinen eine Ausnahme. Da der Jugendtreff ein Träger der freien Jugendhilfe ist, dürfen Kinder unter 14 Jahren – und damit auch Ihre Tochter - bis 22.00 Uhr und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr an diesem Discoabend teilnehmen.

Vor kurzem habe ich mit meinem sechsjährigen Kind einen Film im Fernsehen ohne Altersbeschränkung angesehen. Den Inhalt konnte es aber überhaupt nicht verstehen und ich fand ihn selbst auch nicht geeignet für sechsjährige, geschweige denn noch jüngere. Wie kommt es zu solchen in meinem Fall irreführenden Altersangaben?

Die Altersfreigabe der FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft) wird leider oft missverstanden. Es handelt sich hierbei nicht um eine pädagogische Empfehlung und bedeutet auch nicht, dass die Kinder der angegebenen Altersgruppe die Handlung des Filmes unbedingt verstehen. Bei der FSK wird ein Film nur danach beurteilt, ob eine nachhaltige Schädigung bei Kindern möglich ist oder ausgeschlossen werden kann. Bei Filmen ohne Altersbeschränkung (o.A., also ab null Jahren) muss sich jede Spannung und jeder Konflikt sehr schnell und positiv auflösen.

Auf einer Familienfeier trinken wir Erwachsenen schon gerne mal einen Schnaps nach dem Essen. Mich würde interessieren, ob ich meinem 16 jährigen Sohn auch mal ein Gläschen erlauben darf und was das Jugendschutzgesetz dazu sagt.

Das Jugendschutzgesetz sagt, dass Branntwein und branntweinhaltige Getränke in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche weder verkauft noch der Verzehr gestattet werden darf. Weiter heißt es, dass eine Person über 18 Jahre ordnungswidrig handelt, wenn sie es Kinder und Jugendlichen ermöglicht, Alkohol zu beschaffen oder öffentlich zu trinken. In diesem Fall ist mit einer Geldbuße zu rechnen.

Eine Familienfeier ist eine geschlossene Gesellschaft und somit nicht öffentlich. Gesetzlich gibt es also keinen Einwand. Natürlich könnte man ein Probieren von Schnaps unter Aufsicht der Eltern auch als Erziehung zum richtigen Umgang mit Alkohol auslegen. Prinzipiell rate ich aber davon ab, Kindern und Jugendlichen branntweinhaltige Getränke und dergleichen zu erlauben.

Meine Tochter (15 Jahre) hat seit kurzem mit dem Rauchen angefangen. Mache ich mich strafbar, wenn ich es ihr zuhause erlaube?

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Im Jugendschutzgesetz gibt es den Begriff „Rauchen in der Öffentlichkeit“. Danach ist nicht erlaubt, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren Tabakwaren zu verkaufen oder ihnen das Rauchen in der Öffentlichkeit zu gestatten.

Was Sie zu Hause machen liegt natürlich in Ihrer Entscheidung. Auch wenn man es schon tausendmal gesagt und erzählt bekommen hat: Rauchen gefährdet die Gesundheit, wie es auf jeder Tabakware zu lesen ist. Neben den Erkrankungen, die Folge des Rauchens sein können, ist es besonders für ein Kind eben auch sehr teuer.

Mein Tipp: Da ihre Tochter erst seit kurzem raucht, dürfte es möglicherweise relativ einfach sein, sie davon wieder abzubringen. Fragen Sie sie doch mal, warum sie damit angefangen hat. Klären Sie sie über die Gesundheitsrisiken auf. Appellieren Sie an ihre Vernunft aber versuchen Sie nicht sie zu etwas zu zwingen oder ihr das Rauchen zu verbieten, denn Verbotenes reizt noch mehr.

Darf mein 12 jähriger Sohn alleine zu McDonalds?

Laut Jugendschutzgesetz ist es Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht erlaubt, sich alleine, das heißt ohne Eltern oder erziehungsbeauftragte Person, in Gaststätten, und dazu gehört auch McDonalds aufzuhalten. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn der Jugendliche oder das Kind zwischen 5.00 und 23.00 Uhr etwas Essen und/oder Trinken will. Diese Ausnahme gilt allerdings nur für die Zeit der Mahlzeit – also die Verzehrdauer - und nicht länger. Ab 16 Jahren darf sich ein Jugendlicher alleine, ohne etwas bestellen zu müssen, von 5.00 bis 24.00 Uhr in einer Gaststätte aufhalten.

Meine Tochter möchte für die Feier zu ihrem 16ten Geburtstag sogenannte Alkopops haben. Ich halte diese Getränke eigentlich für unbedenklich, da sie ja nur sehr wenig Alkohol enthalten. Die Meldungen in den Medien haben mich aber verunsichert. Was soll ich tun?

Alkopops gehören zu der Kategorie branntweinhaltige Mixgetränke. Meistens bestehen diese Getränke aus zwei bis drei Schnapsgläser Hochprozentigem und der Rest ist Limo oder ähnliches. Dieses Limo sorgt dafür, dass der übliche Alkoholgeschmack nicht durchdringt. Deswegen sind Alkopops auch so gefährlich. Zuerst trinkt man genüsslich eins nach dem anderen ohne eine Wirkung zu spüren. Die kommt dann oft erst etwas später, dann aber geballt.

Der hohe Zuckergehalt der Limo sorgt für eine rasche Wirkung des Alkohols und somit für die zeitliche Differenz zwischen Trinken und Einsetzen der Wirkung. Und außerdem macht das ganze süße Zeug auch noch dick!!

Alkopops dürfen an unter 18jährige weder verkauft noch dürfen sie Jugendliche in der Öffentlichkeit konsumieren. Eine Person (Verkäufer, Gastwirt etc.) über 18 Jahre handelt übrigens ordnungswidrig, wenn sie es Kinder und Jugendlichen ermöglicht, Alkopops zu kaufen oder öffentlich zu trinken.

Wir haben vor, uns nun auch einen Internetanschluss freischalten zu lassen. Jetzt Sorge ich mich aber um meine Kinder (alle unter 12 Jahre), dass diese beim Surfen auf für sie ungeeignete Inhalte stoßen. Wie kann ich sie davor schützen?

Angebote in Internet können nach dem Jugendschutzgesetz grundsätzlich indiziert werden. Wie auch bei anderen Medien (Zeitschriften, Videos, Filme) macht sich in einem solchen Fall derjenige strafbar, der indizierte Inhalte Minderjährigen zugänglich macht. Bedingt

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

durch die große Anzahl an Informationen im Internet ist es aber nahezu unmöglich sämtliche Seiten zu überprüfen, Indizierungen zu beantragen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

„Krasse Internetadressen“ kursieren mittlerweile wie früher „schweinische Witze“ an Schulen, auf Parties oder in Freizeiteinrichtungen für Jugendliche. Ich empfehle in jedem Fall, das Thema mit den Kindern zu besprechen, bevor im Internet gesurft wird. Erklären Sie Ihrem Kind, dass hier die breite Vielfalt dessen angeboten ist, was weltweit Menschen denken können – dass Sie aber einiges davon nicht gut und richtig finden. Weisen Sie darauf hin, dass es in sehr vielen Fällen darum geht, etwas zu verkaufen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Verbote den Reiz erst recht erhöhen. In Einzelfällen kann es hilfreich sein, sich die Seiten, die man am liebsten verbieten möchte tatsächlich selbst einmal anzusehen, vor allem dann, wenn Ihnen konkrete Adressen zu Ohren kommen. Geben Sie auch einfach einmal sämtliche Suchbegriffe ein, von denen Sie denken, dass Sie Ihrem Kind auch einfallen könnten um sich selbst ein Bild über das zu machen, was es dort zu sehen bekäme.

Bei jüngeren Kindern sollten Sie nur bestimmte Seiten zulassen (die Sie z.B. unter „Favoriten“ abrufen können) und sie nicht surfen lassen, ohne zumindest mit halben Auge dabei zu sein.

Mittlerweile gibt intelligente Filtersoftware, die Internetseiten anhand von bestimmten Begriffen blocken kann. Ein hundertprozentig sicherer Schutz ist das aber nicht, da Kinder sehr schnell lernen und solche Hürden evtl. umgehen können.

Dieses Jahr gibt es ja wieder die Volksfeste bei uns im Landkreis. Mein Sohn (12 Jahre) wollte schon letztes Jahr alleine mit seinen Freunden zum Volksfest nach Crailsheim. Letztes Jahr habe ich es ihm noch nicht erlaubt. Ich möchte gerne wissen, ob er das überhaupt darf?

Prinzipiell darf er auf das Volksfest. Der Gesetzgeber regelt nicht die Ausgangszeit von Kindern und Jugendlichen sondern lässt es in der Verantwortung der Eltern, wann deren Kinder wieder zu Hause sein sollen. Ausnahmen stellen hier besondere Örtlichkeiten dar. Zum einen wären da die Bierzelte, die rechtlich als Gaststätten gelten. Hier dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitungen der Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person rein. Eine weitere sind Los- und Schießbuden. Hierzu heißt es im Jugendschutzgesetz, dass Kindern und Jugendlichen die „Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten in der Öffentlichkeit“ nur denn gestattet ist, wenn der Gewinn aus Waren von geringem Wert besteht.

Mache ich mich strafbar, wenn ich sogenannte Egoshooter-Spiele ungeschützt auf meinem PC habe und mein Kind damit spielt? Wie ist es, wenn dann noch ein Freund dabei ist oder mitspielt?

Bei den Unabhängige Selbstkontrolle (USK)-Altersfreigaben handelt es sich um verbindliche Festlegungen. Das Jugendschutzgesetz betrifft zunächst den gewerblichen Handel beziehungsweise öffentliche Veranstaltungen. Die Händler und Veranstalter müssen sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und würden sich bei Verstoß strafbar machen.

Innerhalb der Familie obliegt die Auswahl an Computerspielen (beziehungsweise Filmen) der Verantwortung der Eltern (dies gilt nur für die eigenen Kinder). Diese Verantwortung umfasst den Erziehungsauftrag und die gesamte Sorge um das Wohl des Kindes.

Die Alterskennzeichnung von Computerspielen ist hier sehr genau zu nehmen. Spiele, die erst ab 16 Jahren freigegeben sind, können jüngeren Kindern in der Regel noch nicht

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

zugemutet werden. Dies liegt an den Inhalten des Spieles, die für jüngere Zuschauer/innen zum Beispiel emotional überlastend oder beängstigend wirken können. Deshalb wäre beim Spielen eines solchen „Egoshooters“ das Wohl des Kindes nicht mehr ausreichend gewährleistet.

Auch wenn keine Sanktionen seitens des Jugendschutzgesetzes gegen Eltern vorgesehen sind, kann die Verantwortung der Eltern hinterfragt werden.

Fazit: Achten Sie als verantwortlicher Elternteil auf die Alterskennzeichnung der Computerspiele, die Ihre Kinder spielen. Zu "schwere Kost" kann sich nachteilig auf die Kinder auswirken.

Unser 16-jähriger Sohn ist begeisterter Fußballfan und möchte sein Wissen zu Geld machen. Er ist ein Kenner der Fußballszene , und will bei Fußballwetten mitmachen!

Der Sportwetten-Markt bietet ein nicht zu unterschätzendes hohes Suchtpotential. Nach den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes dürfen Jugendliche unter 18 Jahren keine Wetten mehr abschließen, beziehungsweise grundsätzlich an Wettangeboten nicht teilnehmen. Das heißt aber auch, dass Minderjährige keine Rubbel-Lose kaufen oder Spielgewinne abholen dürfen! Auch dann nicht, wenn sie eine Kundenkarte oder eine Vollmacht der Eltern oder der Erziehungsberechtigten vorlegen. "Bedenklich" wegen der Gefahren für den Jugendschutz sind Wettangebote via Internet oder Handy. Auch die Verknüpfung von Wetten mit Live-Übertragungen im Fernsehen kann die Suchtgefahr fördern.

Ihre Möglichkeit als Eltern: Klären sie Ihre Kinder rechtzeitig über die Gefahren von Sportwetten auf. Greifen Sie ein, wenn sich die Situation zuspitzt und der Spieler dabei ist, in die Sucht abzugleiten. Kompetente Ansprechpartner wären im Landkreis Schwäbisch Hall die Jugendsuchtberatungen des Landratsamtes in Schwäbisch Hall, Telefon (0791) 856573-0 und Crailsheim, Telefon (07951) 29590-12.

Meine Tochter (16 Jahre) möchte in diesem Sommer alleine mit ein paar Freunden zelten gehen. Dürfen wir ihr das erlauben?

Prinzipiell gibt es keine gesetzliche Regelung, die Jugendlichen unter 18 Jahren eine Urlaubsreise ohne Erziehungsberechtigte verbieten würde. Allerdings sollten Sie als Eltern im Vorfeld mit ihrer Tochter abklären, wo sie zelten will und dort einen Stellplatz buchen. Da Ihre Tochter noch nicht volljährig ist, sollten Sie ihr eine schriftliche Einverständniserklärung mitgeben. Auf dieser sollte der An- und Abreisetag, der Aufenthaltsort während des Urlaubs und eine Telefonnummer, unter der Sie immer zu erreichen sind, stehen. Zudem sollten Sie eine Kopie Ihres Personalausweises mit Ihrer Unterschrift beifügen, damit Ihr Einverständnis bei eventuellen Kontrollen nachgewiesen werden kann.

Empfehlenswert ist die Vereinbarung fester Zeiten, an denen Sie Kontakt zueinander aufnehmen. Grundsätzlich sollten Sie jedoch überlegen, ob Sie sich auf Ihre Tochter verlassen können und Sie ihr eine solche Reise (im Inland oder Ausland) zutrauen.

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach über 25 Fragen geht unsere Reihe „Wissen was geht – Was Eltern und Jugendliche zum Thema Jugendschutz wissen sollten“ zu Ende. Die Serie brachte viel Zuspruch ein. Sie, liebe Leserinnen und Leser brachten neue Fragen mit ein und ließen die Serie

FAQ - Jugendschutz in der Öffentlichkeit

wachsen. Mit der heutigen Veröffentlichung werden wir die Serie beenden, denn sonst würden wir Gefahr laufen, uns zu wiederholen. Und dies wollen wir nicht.

Falls Sie weitere allgemeine Fragen rund um den Jugendschutz haben, können Sie mich weiterhin telefonisch unter (0791) 755-7568, oder per E-Mail: d.winter@landkreis-schwaebisch-hall.de erreichen.